



SV/FD1/029/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum:	01.08.2025
Produkt: 53811		Verfasser:	Klumpe, René
Abwasserbeseitigung - NSW			
Datum	Gremium		
27.08.2025	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft		
08.09.2025	Verwaltungsausschuss		
17.09.2025	Rat		

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorliegenden Kalkulation (Anlage II) für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr, Stand August 2025, zu und beschließt sie in allen Teilen.

Der Rat beschließt,

- für die Gebührenkalkulation nach NKAG sind die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte zu verwenden.
- es ist keine Kapitalverzinsung in der Kalkulation anzusetzen.
- die sogenannten Overheadkosten sind nach KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes und die Verwaltungsgemeinkosten) in der Kalkulation anzusetzen.
- die vorhandene Kostenunterdeckung für den Zeitraum 2023-2025 in Höhe von 111.221,31 € wird bei der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr im Rahmen der Vorkalkulation 2026-2028 nicht ausgeglichen.
- mit Wirkung zum 01.01.2026 beträgt die jährliche Gebühr 3,49 € je angefangene 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, die an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist.

Satzungsbeschluss

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Diepholz vom 08.12.2022 wird in der vorliegenden Entwurfsfassung (Anlage I) beschlossen.

Sachverhalt:

Die Neukalkulation trägt der Pflicht Rechnung, dass die Einnahmen der kostenrechnenden Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ nach dem Kostendeckungsprinzip grundsätzlich ihre Ausgaben decken soll. Grundsätzlich haben regelmäßige Nachkalkulationen zu erfolgen. Die jetzt erfolgte Nachkalkulation hat ergeben, dass in den Jahren 2023 bis heute die Erträge die Aufwendungen nicht gedeckt haben und Unterdeckungen vorliegen.

Die Über-/ Unterdeckungen lagen	
im Jahr 2023 bei	32.240,14 € bei Gesamtkosten von 389.861,90 €
im Jahr 2024 bei	- 57.450,06 € bei Gesamtkosten von 481.829,43 €
im Jahr 2025 voraussichtlich bei	- 86.011,39 € bei Gesamtkosten von 508.737,94 €

Zur Gebührenkalkulation:

In die Gebührenkalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt. Für die Jahre 2026-2028 wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen, welche auf Grundlage der Aufwandskonten der Stadt Diepholz aus den Jahren 2023-2025 ermittelt wurden. Zudem wurden auch die zukünftigen Investitionen in die Gebühr mit eingerechnet. Die Betriebskosten werden im Kalkulationszeitraum inflationsbedingt ansteigen. Um die Kostensteigerung abzubilden, wurde mit einem Anstieg in Höhe von 2,00 % für die Personalkosten und 2,5 % für die Sachkosten gerechnet.

Des Weiteren sollen weiterhin die sogenannten Overheadkosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Dies ist nach § 5 Abs. 2 S. 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) so vorgesehen.

Hinzu soll weiterhin vom Wiederbeschaffungszeitwert und nicht von Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. Dadurch würden folgende Vorteile entstehen:

- Die erhöhten Abschreibungen stärken die Innenfinanzierungskraft, wenn zum Ende der Nutzungsdauer die Ersatzinvestition getätigt wird. Damit wird einer Verschlechterung des Verschuldungsgrades entgegengewirkt.
- Durch die Verwendung der jeweils aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte wird eine verursachungsgerechte Belastung des Gebührenzahlers erreicht.

Auf die Kapitalverzinsung soll weiterhin verzichtet werden, da mit dem Urteil vom 17.05.2022 nach Auffassung des OVG Münster (Az.: 9 A 1019/20) der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten einen doppelten Inflationsausgleich darstellen würde. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsauffassung und verzichtet daher freiwillig auf die Berechnung mit einem kalkulatorischen Zins, obwohl dies nach niedersächsischen Recht zulässig wäre.

Die aktuelle Gebühr beträgt 3,10 € je angefangene 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, die an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist. Zum Vergleich erhebt zum Beispiel die Stadt Bassum 3,34 € je m².

Finanzierung:

Die Anpassung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung führt ab dem Haushaltsjahr 2026 zu Mehrerträgen von rd. 59.840,- €.

Anlagen:

Anlage I Entwurf der 3. Änderungssatzung

Anlage II Kalkulation der NSW-Gebühr 2026-2028

gez. Marré
Bürgermeister